Rekurskommission der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich

Geschäft Nr. 2018-06

Rekursentscheid

der Geschäftsleitung vom 10. September 2018

In Sachen

Α.

Rekurrent

gegen

Kirchenrat des Kantons Zürich

Rekursgegner

betreffend

Stimmrechtsbeschwerde

hat sich ergeben:

Mit Eingabe vom 4. September 2018 hat A. (Rekurrent) bei der Rekurskommission der Evangelisch-reformierten Landeskirche eine Stimmrechtsbeschwerde betreffend den Beleuchtenden Bericht zur Volksabstimmung vom 23. September 2018 über die Revision der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche eingereicht. Der Rekurrent führt in seiner Eingabe aus, die Vorstellung der Vorlage im Beleuchtenden Bericht erfülle die Kriterien fair, korrekt und vollständig nicht. Er stellt den Antrag, der Kirchenrat habe umgehend eine Korrektur vorzunehmen oder die Abstimmung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben und dann fair, korrekt und vollständig zu orientieren.

Die Geschäftsleitung zieht in Erwägung:

- Gemäss § 8 der Geschäftsordnung der Rekurskommission vom 18. Januar 2011 (LS 181.23) entscheidet die Geschäftsleitung der Rekurskommission über das vorläufige Eintreten oder das definitive Nichteintreten auf einen Rekurs.
- 2. Der vorliegende Rekurs richtet sich gegen den Beleuchtenden Bericht des Kirchenrates zur Vorlage für die Volksabstimmung vom 23. September 2018 betreffend Teilrevision der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich. Die Zuständigkeit der Rekurskommission zur Behandlung des Rekurses ist von Amtes wegen zu prüfen.

Die Rekurskommission ist zur Beurteilung von Rekursen gegen erstinstanzliche Anordnungen des Kirchenrates zuständig (Art. 228 Abs. 1 lit. c Kirchenordnung der Evangelischreformierten Landeskirche des Kantons Zürich, KO; LS 181.10). Ausgenommen sind jedoch Anordnungen des Kirchenrates auf dem Gebiet der politischen Rechte; gegen solche Anordnungen sind der Rekurs an die Rekurskommission und die Beschwerde an das Verwaltungsgericht unzulässig (Art. 228 Abs. 3 KO).

Das Verfahren vor der Rekurskommission richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über das Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht (Art. 229 KO). Die Evangelisch-reformierte Landeskirche hat gemäss Kirchengesetz einen dem kantonalen Recht gleichwertigen Rechtsschutz zu gewährleisten (§ 18a Abs. 1 Kirchengesetz vom 9. Juli 2007; LS 180.1).

In Stimmrechtssachen gilt die Besonderheit, dass aufgrund des Bundesrechts nicht nur Anordnungen, sondern auch Realakte angefochten werden können. Gemäss Art. 88 Abs. 2 Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) haben die Kantone gegen behördliche Akte, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten in kantonalen Angelegenheiten verletzen können, ein Rechtsmittel vorzusehen, jedoch erstreckt sich diese Pflicht nicht auf Akte des Parlaments und der

Regierung. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2) schliesst die Beschwerde an das Verwaltungsgericht in Stimmrechtssachen gegen erstinstanzliche Akte des Regierungsrates aus. Gemäss § 44 Abs. 1 lit. a VRG ist die Beschwerde unzulässig in Stimmrechtssachen gegen Anordnungen und Einspracheentscheide des Regierungsrates.

Die Beschwerde steht auch gegen erstinstanzliche Realakte des Regierungsrates in Stimmrechtssachen nicht offen. Für solche Realakte sieht § 10d VRG ein Einspracheverfahren vor. Die Einsprache ist im Hinblick auf eine Beschwerde an das Bundesgericht obligatorisch (vgl. Alain Griffel, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. Auflage, Zürich/ Basel/Genf 2014, § 10d N. 3 und N. 12). Der Rekurrent hat denn auch parallel zum vorliegenden Rekurs Einsprache beim Kirchenrat erhoben.

Entsprechend der dargestellten Regelung des kantonalen Rechts gilt für den landeskirchlichen Rechtsschutz, dass gegen erstinstanzliche Anordnungen und Realakte des Kirchenrates in Stimmrechtssachen der Rekurs an die Rekurskommission unzulässig ist. Auf den vorliegenden Rekurs, der sich gegen einen erstinstanzlichen Akt des Kirchenrates in Stimmrechtssachen richtet, ist deshalb mangels Zuständigkeit der Rekurskommission nicht einzutreten.

- **3.** Für das vorliegende Verfahren sind keine Kosten zu erheben (§ 13 Abs. 4 VRG in Verbindung mit § 65 a VRG und Art. 229 KO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen.
- **4.** Der Nichteintretensentscheid unterliegt der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht.

Demgemäss entscheidet die Geschäftsleitung der Rekurskommission:

- 1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.
- 2. Es werden keine Kosten auferlegt.
- 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

4. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde ist mit Anträgen und Begründung innert 30 Tagen, von der Zustellung des vorliegenden Entscheids an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14,

einzureichen; der Entscheid ist beizulegen.

5. Schriftliche Mitteilung (eingeschrieben) an die Parteien.

Für die Geschäftsleitung der Rekurskommission:

Tobias Jaag

Margreth Frauenfelder

versandt: 19.9.2018